Aktenzeichen:
42 C 4743/13

Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Glöckler, JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Stuttgart
durch die Richterin am Amtsgericht Allmendinger
am 26.03.2014 im schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO mit Schriftsatzende am 05.12.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 302,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.10.2013 zu bezahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 302,10 €

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gem den §§ 7, !8 StVG, § 249 BGB i.V.m. § 115 VVG Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 302,10 € unter Zugrundelegung einer 1,3 fache Geschäftsgebühr.
Der Geschädigte kann grundsätzlich die Kosten ersetzt verlangen, die aus Sicht des Geschädigte zur Wahrnehmung seiner Rechte zweckmäßig und erforderlich sind. Die Kosten der Rechtsverfolgung sind im Rahmen eines Anspruchs aus Gefährdungshaftung bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich immer erstattungsfähig. Dies setzt voraus, dass die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erforderlich und zweckmäßig war, was in einfach gelagerten Fällen nur dann zutrifft, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder die Schadensregulierung verzögert wurde.

Von einem solchen " einfach gelagerten Fall " kann erst dann gesprochen werden, wenn die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe der-

art klar ist, dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde (BGH NJW 95, 446, 447).

Im vorliegenden Fall handelt es sich nach Ansicht des Gerichts bei dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall um keinen einfach gelagerten Fall im vorzitierten Sinne. Aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht des Geschädigten unmittelbar nach dem Verkehrsunfall konnte nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beklagte ihrer Ersatzpflicht im vollen Umfang nachkommen werde. Bei einer Einstufung als einfach gelagerten Schadensfall kommt es dabei auf die Beurteilung durch ein Privatmann ex-Ante an, also nicht etwa auf die Einschätzung eines beauftragten Rechtsanwalts oder einer anderen Person, die rechtlich bewandert oder gar dauernd mit Schadensfällen befasst ist.

Aus dem von Klägerseite geschilderten Unfallherganges handelte es sich vorliegend um einen Verkehrsunfall bei dem das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug, beim Überholvorgang ins Schleudern geriet, gegen die Leitplanke knallte und wieder auf die rechte Fahrspur schleuderte, auf der sich das klägerische Fahrzeug befand. Auf Grund diese Unfallablaufes war auch mit Personenschäden zu rechnen. Nach Ansicht des Gerichts, konnte bei so einem Unfallhergang nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Beklagte ihrer Einstandspflicht ohne weiteres nachkommt.

Ferner ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass es hier um Schadenspositionen ging, bei denen nicht von vornherein mit einer widerspruchslosen Regulierungen sämtlicher Positionen durch die Beklagte zu rechnen war. Es wurden insbesondere Vorhalte- und Betriebskosten gefordert, deren Bezifferung mit spezifischen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Zusammenhang war zu beachten dass es sich bei der Klägerin um einen pharmazeutischen Betrieb handelt, der nicht mit der Abwicklung von Schadensfällen betraut ist.

Somit war die Einschaltung eines Rechtsanwaltes nach Ansicht des Gerichts geboten, so dass die insoweit anfallenden vorgerichtlichen Anwaltskosten erforderlich im Sinne des § 249 BGB sind.
Die Höhe des geltendgemachten Rechtsanwaltskosten ist nicht zu beanstanden. Das Gericht hält eine 1,3 fache Geschäftsgebühr für angemessen, da es sich hier um ein durchschnittlich gelagerten Fall handelte.

Der Zinsanspruch ergibt aus den §§ 288, 291 BGB

Die Kostenentscheidung beruht auf §91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Allmendinger
Richterin am Amtsgericht